

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

**Teilweiser Verzicht auf Belegungsbindungen
für öffentlich geförderte Sozialwohnungen
(Erster Förderweg), für die ab Kalenderjahr 2003
nach Ablauf der Grundförderung keine
Anschlussförderung gewährt wird, sowie
Umzugsberechtigung für betroffene Mieter**

Bek. v. 13. 10. 2006 – Stadt IVA 32 –

Telefon: 9012-4814 oder 9012-0, intern 912-4814

1. Generelle Freistellung

Sozialwohnungen, für die nach Ende der Grundförderung keine Anschlussförderung bewilligt wird, werden längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Grundförderung bis zum Ende der öffentlichen Bindungen gemäß § 7 Abs. 1 WoBindG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WoFG von den Bindungen des § 4 Abs. 2 und 4 WoBindG freigestellt.

Außerdem wird von den Bindungen nach § 4 Abs. 3 WoBindG freigestellt, soweit die Wohnungen bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht für den Personenkreis „Schwerbehinderte/Rollstuhlfahrer“ vorbehalten worden sind.

Die Freistellung erfolgt gemäß § 30 Abs. 3 WoFG ohne Forderung eines Ausgleichs.

Damit dürfen diese Wohnungen im Falle des Freiwerdens vom genannten Zeitpunkt an auch an solche Wohnungssuchende überlassen werden, die nicht wohnberechtigt sind, also weder einen Wohnberechtigungsschein noch eine vor dem 1. April 2006 erteilte Bezugsberechtigung vorlegen können.

2. Freistellungszusicherung nach § 38 VwVfG

Dem Verfügungsberechtigten wird zur Versorgung von Wohnungssuchenden, die eine wegen Wegfalls der Anschlussförderung im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erteilte „Umzugsberechtigung“ vorlegen, gemäß § 7 Abs. 1 WoBindG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und 3 WoFG eine Freistellung ohne Forderung eines Ausgleichs für eine nach der Raumzahl gleich große oder kleinere öffentlich geförderte Wohnung zugesichert.

Das zuständige Bezirksamt wird die Freistellung bei Eingang der Vermietungsmitteilung und der „Umzugsberechtigung“ von Amts wegen erteilen.

3. Umzugsberechtigung

Mieter, die auf Grund der Auswirkungen der Nichtgewährung von Anschlussförderung nach dem Ende der Grundförderung ihre Sozialwohnung kündigen, erhalten eine Bescheinigung, die sie berechtigt, eine gleich große oder kleinere öffentlich geförderte Wohnung zu beziehen (Umzugsberechtigung).

4. Geltungsdauer

Die vorstehende Regelung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft; sie wird zunächst bis zum 31. Dezember 2008 befristet.